

## **Gemeinde Reute AR**

# **Reglement für die Wasserversorgung**

### **Grundsatz**

Wasser ist ein lebenswichtiges Element, ohne das für Menschen, Tiere und Pflanzen kein Existieren möglich ist.

Fast drei Viertel der Erdoberfläche besteht zwar aus dieser nassen Materie, dennoch wird uns das Wasser langsam knapp. Umweltverschmutzungen haben unser Trinkwasser arg in Mitleidenschaft gezogen.

Im wesentlichen gilt es, Vernunft einzusetzen, die auf Wissen und Erkenntnissen um die Umweltgefahren aufbaut. Umweltverantwortung ist ein wesentlicher Bestandteil im Zusammenleben von Menschen, Tier- und Pflanzenwelt.

Diese Erkenntnis soll uns dazu bewegen folgende Grundsätze im Zusammenhang mit dem Wasser zu beachten:

- Schonendes Umweltverhalten
- Sparsamer und haushälterischer Umgang mit der Ressource „Wasser“
- Wasser mehrmals und differenziert nutzen.

## **1. Allgemeines**

### **Art. 1**      Zweck

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Reute versorgt mit ihrer Wasserversorgung die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig dient die Wasserversorgung im Umfang der Leistungsfähigkeit dem Brandschutz.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit benachrichtigten Wasserversorgungen zusammenarbeiten.

### **Art. 2**      Eigentum

Eigentümerin der Quellen, Reservoirs, Pumpstationen und Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung, mit Ausnahme der privaten Zu- und Hausleitungen ist die Einwohnergemeinde Reute.

### **Art. 3**      Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung steht unter Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Kommission den Wasserwart und weitere Funktionäre. Diese unterstehen den Anordnungen der Kommission gemäss Pflichtenheft.

#### **Art. 4** Kommission

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat und die Feuerschutzkommission vertreten sind.

<sup>2</sup> Der Wasserversorgungskommission ist die betriebliche Aufsicht über sämtliche Anlagen unterstellt.

## **2. Wasserabgabe**

#### **Art. 5** - Umfang und Garantie der Wasserlieferung

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe erfolgt normalerweise ununterbrochen. Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für Wassertemperatur, -härte und Leitungsdruck.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung sorgt für einwandfreies Trinkwasser gemäss den jeweils geltenden Anforderungen.

- Sparsamer Umgang

<sup>3</sup> Das Wasser ist sparsam zu verwenden; jede Verschwendung ist zu vermeiden.

#### **Art. 6** Einschränkung der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- bei Qualitätseinbussen
- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und Betriebsschäden. Es wird auch keine Ermässigung des Wasserzinses gewährt.

<sup>3</sup> Voraussehbare Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit möglich den Abonnenten vorher angezeigt.

#### **Art. 7** Wasserabgabe an Dritte

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Dritte sowie das Anbringen von Abzweigungen vor dem Wassermesser und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

<sup>2</sup> Dagegen ist jeder Abonnent zur vorübergehenden Wasserabgabe an andere Gebäude oder Liegenschaften verpflichtet. In Besonderen Fällen auf Verlangen der Wasserversorgungskommission. Das derart abgegebene Wasser wird durch die Wasserversorgung gemessen, dem Verbraucher die Kosten in Rechnung gestellt und dem Abonnenten der Wasserbezug in der nächsten Rechnung gutgeschrieben.

**Art. 8** Wasser für Nebengebäude und freistehende Garagen

<sup>1</sup> Unbewohnte Nebengebäude können über den Wassermesser des Hauptgebäudes angeschlossen werden.

<sup>2</sup> Wechselt das Nebengebäude den Eigentümer oder wird es bewohnt, so gelten dieselben Bedingungen wie für Neuanschlüsse.

**Art. 9** Vorübergehender Wasserbezug für besondere Zwecke

<sup>1</sup> Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Anschlussstelle wird von den Organen der Wasserversorgung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Bezug ab Hydranten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung zulässig und ist in jedem Fall der Wasserversorgung im Voraus zu melden.

<sup>4</sup> Das bezogene Wasser wird je nach Entscheidung der Wasserversorgungskommission pauschal oder nach effektivem Verbrauch gemäss geltendem Tarif in Rechnung gestellt.

**Art. 10** Wasserbezug für Privatschwimmbäder

Eigentümer von privaten Schwimmbädern sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Füllens mit dem Wasserwart frühzeitig zu vereinbaren. Bei Wasserknappheit kann dieser Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

**Art. 11** Kündigung des Anschlusses

Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Die Netztrennung des gekündigten Anschlusses ist auf Kosten des Eigentümers durch Organe der Wasserversorgung auszuführen.

### **3. Hauptleitungen und Hydranten**

**Art. 12** Durchleitungsrechte

Für die Durchleitungsrechte und das Aufstellen von Hydranten kann eine einmalige Entschädigung geleistet werden. Vergütungen für Kulturschäden werden nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes ausbezahlt.

**Art. 13** Leitungsschäden

Wahrnehmungen von anhaltendem Geräusch in der Wasserleitung sind dem Wasserwart sofort zu melden.

**Art. 14** Hydranten

Hydranten dienen nur dem Feuerschutz. Ihre Bedienung ist nur der Feuerwehr und den dazu ermächtigten Personen erlaubt, damit eine fachgerechte Bedienung jederzeit gewährleistet ist.

## 4. Hauszuleitung

### Art. 16 Definition

Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt nach dem Schieber und endet beim Wassermesser.

### Art. 17 Erstellung der Hauszuleitung

<sup>1</sup> Die Leitungsführung und das zu verwendende Material werden durch die Organe der Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup> Der Standort des Schiebers ist unmittelbar an der Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Erdüberdeckung muss mindestens 120 cm betragen.

<sup>4</sup> Beim Unterqueren von Strassen, Hartplätzen, Gebäude und schwierigen Auffüllungen sind Schutzrohre einzulegen.

<sup>5</sup> Vor dem Eindecken muss die Leitung von der Wasserversorgung abgenommen und eingemessen werden.

### Art. 18 Neuanschlüsse, Erweiterungen der Hausinstallation

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss sowie Erweiterung, deren momentaner oder dauernder Wasserverbrauch den bisherigen wesentlich übersteigt, ist der Wasserversorgungskommission ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind die erforderlichen Planunterlagen beizulegen.

<sup>3</sup> Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

### Art. 19 Anschlüsse unter erschwerten Bedingungen

Bei einzelnen Liegenschaften, die nur mittels zusätzlicher Pumpen oder Druckreduzieranlagen angeschlossen werden können, hat der betreffende Hauseigentümer die gesamten Kosten für Erstellung und Unterhalt zu tragen.

### Art. 20 Eigentumsverhältnisse und Haftung

Nur Hauseigentümer können einen Anschluss erstellen lassen und tragen als Eigentümer die Verantwortung für den Zustand und den Unterhalt ihrer Hauszuleitung. Für entstandene Schäden haftet der Leitungseigentümer.

### Art. 21 Wassermesser und Schieber

<sup>1</sup> Wassermesser werden von der Wasserversorgung gegen Miete zur Verfügung gestellt. Hauseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an Wassermessern und Schiebern untersagt. In Fällen von Betrug oder absichtlicher Schädigung wird Strafklage eingeleitet.

<sup>2</sup> Am Wassermesser wahrgenommene Störungen sind dem Wasserwart sofort anzuzeigen. Sollte ein Wassermesser das bezogene Wasserquantum nicht oder offensichtlich unzuverlässig anzeigen, so erfolgt die Wasserzinsberechnung nach Massgabe des Verbrauchs der letzten zwei Jahre.

<sup>3</sup> Der Bezüger kann die Prüfung eines Wassermessers verlangen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der festgesetzten Toleranz, trägt er sämtliche Kosten für Demontage, Prüfung und Montage.

Messfehler im Bereich von 5% der Nennbelastung sind zu tolerieren. Bei grösseren Ungenauigkeiten wird der Wassermesser auf Kosten der Gemeinde ausgewechselt.

- Frostgefahr

<sup>4</sup> Das andauernde Laufen lassen von Wasser gegen das Einfrieren der Leitungen ist nicht gestattet. Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen jeden Abend sorgfältig zu entleeren. Für Schäden am Wassermesser, die durch Missachtung dieser Vorschrift oder durch andere äussere Einflüsse entstehen, ist der Abonnent haftbar.

## **Art. 22** Handänderungen

Bei Handänderungen tritt der neuen Hauseigentümer automatisch dieselben Rechte und Pflichten an.

## **Art. 23** Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Anschliessenden.

## **Art. 24** Unterhalt, Kosten

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung sorgt für die technische Wartung der Wassermesser, welche Eigentum der Gemeinde sind.

<sup>2</sup> Schäden an der Hauszuleitung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>3</sup> Die Kosten für Reparaturen an der Hauszuleitung (inkl. Grab- und Umgebungsarbeiten) gehen zu Lasten des Eigentümers, auch wenn diese durch die Wasserversorgung angeordnet wurden.

- Behebung von Defekten

<sup>4</sup> Defekte an Hauszuleitungen sind durch die Eigentümer sofort beheben zu lassen. Wird dies unterlassen, kann die Wasserlieferung bis nach erfolgter Reparatur ohne Entschädigungsansprüche seitens des Abonnenten eingestellt werden.

<sup>5</sup> Bei Neuerstellungen der Hauszuleitungen sind die Kosten vom Eigentümer der Hauszuleitung zu tragen.

# **5. Hausinstallationen**

## **Art. 25** Erstellung der Hausinstallationen

<sup>1</sup> Der Hauseigentümer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten fachmännisch zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind verbindlich.

**Art. 26** Abnahme und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Hausinstallation kann vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung kontrolliert werden. Bei unsachgemässer Installation kann die Wasserversorgung die Wasserabgabe bis zur Behebung der festgestellten Mängel unterbrechen.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung übernimmt keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

<sup>3</sup> Die Hausinstallation ist vom Eigentümer zu unterhalten.

**Art. 27** Kontrolle

<sup>1</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Wohnt der Abonnent nicht im Versorgungsgebiet, hat er die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zum Wassermesser jederzeit zu gewährleisten. Die Kontrollorgane sind dementsprechend zu informieren. Notwendige Extragänge können in Rechnung gestellt werden.

**Art. 28** Feuerlöschposten

Feuerlöschposten mit Zählerumgehungsleitungen sind nicht gestattet.

**Art. 29** Verantwortlichkeit

Der Hauseigentümer haftet für jeden, der Wasserversorgung aus fehlerhaften Hausinstallationen entstandenen, Schaden.

## 6. Finanzielles

**Art. 30** Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und der Betrieb der Wasserversorgung soll nach Möglichkeit über die laufenden Einnahmen finanziert werden.

**Art. 31** Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist für jeden Neubau und pro darin enthaltene Wohnung zu bezahlen. Bei Erweiterungsbauten für jede zusätzliche Einheit.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist vor Baubeginn fällig.

– Taxen

<sup>3</sup> Der Abonnent hat für den Bezug von Wasser folgende Taxen zu entrichten:

1. Grundtaxe pro Anschluss
2. Miete für Wassermesser
3. Bezugspreis pro m<sup>3</sup>

<sup>4</sup> Die Grundtaxe, die Miete für Wassermesser sowie der Wasserzins werden jährlich abgerechnet. Die Gemeinde ist befugt, Akontozahlungen zu verlangen. Für nicht auf Verfall entrichtete Zahlungen kann Verzugszins erhoben werden.

<sup>5</sup> Die Gebühren werden in einem separaten, vom Gemeinderat erlassenen Tarif geregelt.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **Art. 32** Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Kantonalem Strafrecht geahndet.

### **Art. 33** Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

### **Art. 34** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Es ersetzt das Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 1973.

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Gemeindehauptmann

Arthur Sturzenegger

Der Gemeindeschreiber

Christian Maurer

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 22. September 1996